

# Satzung des Fördervereins Flüchtlingsrat Wiesbaden e.V.

## §1

### NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Flüchtlingsrat Wiesbaden". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Namen "Förderverein Flüchtlingsrat Wiesbaden e.V." tragen. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

## §2

### ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in sozialer und rechtlicher Hinsicht. Zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Aufgaben des Vereins insbesondere:

- in der Öffentlichkeit für die Rechte von Flüchtlingen, insbesondere für das Grundrecht auf Asyl, einzutreten und über ihre Lebenssituation und Fluchtursachen zu informieren,
- die Arbeit und die Zusammenarbeit von Flüchtlingsinitiativen zu fördern,
- ehrenamtliche Mitarbeiter von Flüchtlingsinitiativen weiterzubilden,
- das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern, insbesondere Flüchtlingen, in der Bundesrepublik zu fördern,
- die Förderung von Hilfe, Information und Beratung für in Wiesbaden lebende Flüchtlinge

## §3

### GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §4

### VERMÖGEN

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigsten Zwecks fällt das Vermögen an Pro Asyl e.V., wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## §5

### MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt, Ausschuß oder Entlassung.

Der Ausschuß erfolgt, wenn sich das Mitglied schuldhaft grob vereinschädigend verhält. Über den Ausschuß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vor dem Ausschuß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entlassung erfolgt, wenn sich das Mitglied seit mindestens zwei Jahren nicht gemeldet hat, kein Kontakt zu Vereinsmitgliedern mehr besteht oder die aktuelle Adresse dem Vorstand nicht bekannt ist.

Über die Entlassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## §6

### MITGLIEDSBEITRÄGE

Von der Mitgliederversammlung werden Mitgliedsbeiträge festgesetzt. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §7

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §8

### VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführerin
5. dem/der Beisitzer/in

Alle Vorstandsmitglieder sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Falle der Verhinderung des/der Kassierers/in wird dieser/sie durch den /die Beisitzer/in vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen. Diese Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes nicht, so wählt sie einen Nachfolger.

## §9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
4. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
5. Änderung der Satzung,
6. Alle sonstigen nach der Satzung übertragenen Aufgaben

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Als besondere Mehrheiten sind erforderlich 75% der erschienenen Mitglieder bei Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins sowie 100% aller Mitglieder bei Änderung des Vereinszwecks. Die Beschlußfassung erfolgt offen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben oder ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge einbringen. Über Anträge zur Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der schriftlichen Einladung bekannt gemacht worden ist.

## §10

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Stand: 18.04.2016